

Fragen zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus.
Die elektronischen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse
www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.

Einleitende Fragen

1. **Eine Revision des GESETZES BETREFFEND DIE TAGESBETREUUNG VON KINDERN VOM 17. SEPTEMBER 2003 (TAGESBETREUUNGSGESETZ) ist ...**

nötig eher nötig eher unnötig unnötig

Evtl. Begründung / Kommentar:

Unseres Erachtens ist die Revision dringend nötig. Im geltenden Tagesbetreuungsgesetz findet eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen statt. Mitfinanzierten Tagesheimen wird für die gleiche Leistung ein deutlich geringerer Betrag vom Kanton ausgezahlt als subventionierten Tagesheimen. Dies hat deutlich geringere Löhne für die Angestellten in mitfinanzierten Tagesheimen zur Folge, was für diese eine schwächere Stellung am Arbeitsmarkt zur Folge hat. Ausserdem werden Kinder vom Erziehungsdepartement eher an subventionierte Einrichtungen als an mitfinanzierte vermittelt, da dies für Familien mit Anspruch auf finanzielle kantonale Unterstützung für Kinderbetreuung bei subventionierten Tagesheimen deutlich günstiger ist. Diese gesetzlich generierten Wettbewerbsungleichheiten gilt es dringend zu beseitigen.

2. **Stimmen Sie den Hauptzielen der Gesetzesrevision zu?** (S. 4f. Entwurf Ratschlag zur Totalrevision des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern)

a) Finanzielle Gleichbehandlung der Eltern (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wir begrüßen die finanzielle Gleichbehandlung aller Eltern als Ziel der Revision. Der Gesetzesentwurf geht aber nicht darauf ein, dass auch alle Betreuungseinrichtungen gleich zu behandeln sind. Der Kanton sollte die Einrichtungen unseres Erachtens finanziell nicht mehr ungleich behandeln. Darüber hinaus darf es keine Sondervereinbarungen zwischen dem Kanton und einzelnen Tagesheimen geben, die dem jeweiligen Betrieb einen künstlich generierten Wettbewerbsvorteil verschaffen (z. B. Übernahme der Mietkosten).

b) Wahlfreiheit der Eltern (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja **v**
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Wahlfreiheit der Eltern begrüßen wir, möchten sie aber ausweiten. Denn der Gesetzesentwurf schliesst Einrichtungen, in denen Englisch als Unterrichtssprache verwendet wird, oder konfessionelle Einrichtungen aus. Unseres Erachtens steht hier die Wahlfreiheit über der Pflicht zur Integration. Denn die meisten Familien, die ihr Kind in einer konfessionell gebundenen oder englischsprachigen Einrichtung betreuen lassen, sind sprachlich und gesellschaftlich sehr gut integriert. Die Early Learning Association ELA hat zum Beispiel 80% Kinder, deren Muttersprache Deutsch ist. Vor diesem Hintergrund ist die diesbezügliche Einschränkung der Wahlfreiheit nicht nachvollziehbar.

c) Gleiche Wettbewerbsbedingungen für private Leistungserbringende (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja **v**
Nein

Evt. Begründung / Kommentar:

Wir befürworten gleiche Wettbewerbsbedingungen für private Leistungserbringer. Dies kann allerdings nur gewährleistet sein, wenn es keine Zusatzvereinbarungen zwischen dem Kanton und einzelnen Leistungserbringern gibt, die zu Wettbewerbsverzerrung, Intransparenz und ungleichen Löhnen führen (z.B. Subvention der Mietkosten oder höhere Beiträge pro Platz).

d) Sicherung des Zugangs für alle Kinder (S. 4 Entwurf Ratschlag)

Ja **v**
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

e) Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Systems (S. 5 Entwurf Ratschlag)

Ja **v**
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

f) Vereinfachung des Systems (S. 5 Entwurf Ratschlag)

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Fragen zu einzelnen Gesetzesparagrafen

3. I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) ZWECK UND GEGENSTAND (§ 1): Stimmen Sie dem Zweck und Gegenstand zu?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

b) BEGRIFFE (§ 2): Sind die wichtigsten Begriffe richtig definiert?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

4. II. GRUNDSÄTZE: Ist die Aufzählung der Grundsätze vollständig, angemessen und sachgerecht? [KINDESWOHL (§ 3), FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG (§ 4), CHANCENGLEICHHEIT UND INTEGRATION (§ 5), VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND ARBEIT (§ 6), PRIVATE LEISTUNGSERBRINGENDE (§ 7)]

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

5. **III. LEISTUNGEN AN ELTERN**

- a) **ANSPRUCHSBERECHTIGUNG (§ 8): Sind die Anspruchsvoraussetzungen in Abs. 1 lit. a bis d ausreichend umschrieben (Erwerbstätigkeit, Besuch einer anerkannten Ausbildung, Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich, Leistung im Rahmen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung bzw. Deutschförderung)?**

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Nicht erwähnt wird, dass es für die Beantragung einer Beitragsergänzung erforderlich ist, dass beide Eltern berufstätig sein müssen. Wenn ein Elternteil arbeitet und der andere Elternteil arbeitsuchend ist, sollte eine Betreuung zu einem niedrigen Anteil (z.B. zwei Tage pro Woche) für einen begrenzten Zeitraum ermöglicht werden. Dies wäre sinnvoll, da es dem arbeitsuchenden Elternteil ermöglicht, Bewerbungsunterlagen vorzubereiten und an Bewerbungsgesprächen teilzunehmen.

Fehlen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Soll auf bestimmte Anspruchsvoraussetzungen verzichtet werden?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

- b) **BEGINN UND DAUER DES ANSPRUCHS (§ 9): Sind Sie insgesamt mit den im Gesetz genannten Altersbegrenzungen des Kindes für den Anspruch auf Betreuungsbeiträge einverstanden?**

- **bis zur Vollendung des vierten Schuljahres Primarstufe für die Betreuung in Kindertagesstätten**

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Es sollte weiterhin die bisherige Altersbegrenzung bis Ende Primarschule für Tagesstätten gelten.

- **bis zur Vollendung des achten Schuljahres Primarstufe für die Betreuung in Tagesfamilien**

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

- c) **VERMITTLUNG VON BETREUUNGSPLÄTZEN (§ 11): Unterstützen Sie die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Vermittlung von Betreuungsplätzen durch die zuständige Informations- und Vermittlungsstelle (Vermittlung als freiwilliges Angebot für alle Eltern)?**

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

5. IV. KINDERTAGESSTÄTTEN UND TAGESFAMILIEN / 2. KINDERTAGESSTÄTTEN MIT BETREUUNGSBEITRÄGEN

- a) **ANERKENNUNG (§ 14): Neu soll nicht mehr zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen unterschieden werden, dafür ist für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen eine Anerkennung vorgesehen.**

Unterstützen Sie die Aufhebung der Unterscheidung zwischen subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Massgebend dafür ist, dass es keine Sondervereinbarungen mit einzelnen Leistungserbringern gibt, die einzelne Betriebe übervorteilen und andere Betriebe benachteiligen. Die Einführung der Anerkennung ist zu begrüßen, sofern die Richtlinien für alle gleich sind.

Unterstützen Sie die Einführung einer Anerkennung?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

b) ANERKENNUNGSVORAUSSETZUNGEN (§ 15): Sind Sie mit den Anerkennungsvoraussetzungen einverstanden?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Folgende Anerkennungsvoraussetzungen sind unseres Erachtens zu ändern:

zu d) Zusammenarbeit mit Informations- und Vermittlungsstelle

Die vorgeschlagene Art der Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle ist für die Leistungserbringer unbefriedigend. Es wird verlangt, dass Leistungserbringer freie Plätze melden und für die Vermittlungsstelle vorrätig halten, ohne dass für den erzwungenen Leerstand gezahlt wird. Damit findet eine Leistung ohne Gegenleistung statt. Ein freier Platz, der gleich an eine interessierte Familie ohne Beitragsergänzung vergeben werden könnte, wird so für einen begrenzten Zeitraum vom Kanton blockiert und bleibt unbezahlt! Deshalb sollten anerkannte Kindertagesstätten nur einen Teil ihrer Betreuungsplätze an den Kanton vergeben und den anderen Teil frei verwalten können. Dies hat zum einen betriebswirtschaftliche Gründe, da es nicht tragbar ist, dass ein Teil der Betreuungsplätze vom Kanton reserviert, unbesetzt und unbezahlt bleibt. Zum anderen gibt es zahlreiche Leistungserbringer, die Verträge mit Firmen haben, die in den Tagesheimen feste Kontingente an Betreuungsplätzen reserviert haben. Der vorliegenden Gesetzesentwurf würde diese Geschäftsbeziehungen beenden und somit sowohl den Leistungserbringern als auch Firmen mit Betreuungsplatzkontingenten zum Nachteil gereichen. Dies muss dringend geändert werden.

zu e) Betriebsferien und Öffnungszeiten

Unseres Erachtens sollte eine Öffnungszeit von 12 Stunden pro Tag keine Voraussetzung für eine Anerkennung sein. Viele Eltern haben nicht das Bedürfnis, ihre Kinder über eine so lange Zeit betreuen zu lassen. Ausserdem könnten Einrichtungen mit geringeren Öffnungszeiten sich preislich anpassen, so dass die Öffnungszeiten in der freien Gestaltung des Leistungserbringers bleiben kann.

Die Öffnungszeiten über 12 Stunden an 236 Betriebstagen funktionieren nicht für Institutionen, deren pädagogisches Konzept eine personenbezogene Betreuung beinhaltet. Zum Beispiel legen eine Reihe von

Institutionen Wert darauf, dass die Kinder immer die gleiche Betreuungsperson haben. Andere Institutionen bieten diese Öffnungszeiten nicht an, weil sie für die Kinder zu lang sind. Zum Beispiel wenn Eltern die Erziehung ihrer Kinder vorsätzlich an eine Tagesbetreuung delegieren. Daher sollten die Öffnungszeiten nicht fix, sondern vom pädagogischen Konzept abhängig sein.

Die Öffnungszeiten funktionieren nicht für kleine Institutionen mit wenigen Kindern. Für sie ist es personell und wirtschaftlich unmöglich 12 Stunden an 236 Betriebstagen zu öffnen. Sie erhielten keine Betreuungsbeiträge und müssten vermutlich schliessen.

zu g) Ausbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten

Wenn eine Anerkennungsvoraussetzung das Anbieten von Lehrstellen ist, muss sich der Kanton finanziell deutlich mehr an den Ausbildungskosten beteiligen, als das bisher der Fall ist. Dies ergibt auch Sinn im Rahmen der Erzeugung eines nachhaltigen Arbeitsmarktes und dem Entgegenwirken des Mangels an ausgebildetem Betreuungspersonal. Damit könnten auch kleine Institutionen Ausbildungsplätze anbieten.

zum letzten Absatz: Kindertagesstätten ausserhalb des Kantons

Wir gehen davon aus, dass die Bewilligung des Standortkantons und / oder die Vereinbarung mit der Gemeinde reicht und es keiner Bewilligung des Kantons Basel-Stadt bedarf.

- c) **Neu werden alle Kindertagesstätten in der Preisgestaltung frei sein. Sie werden nur noch zur Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle [ZUSAMMENARBEIT (§ 16)] und zur Meldung des Preises, der Öffnungszeiten und der Anzahl Wochen Betriebsferien [SICHERUNG EINES ANGEBOTS ZU FINANZIELL TRAGBAREN BEDINGUNGEN (§ 17)] verpflichtet. Unterstützen Sie die freie Preisgestaltung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen mit entsprechender Informationspflicht?**

Ja **v**
Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Wir unterstützen die freie Preisgestaltung, wenn sie vollständig frei ist. Die freie Preisgestaltung ist unseres Erachtens ein Gebot der Marktwirtschaft. Eingriffe in die Preisgestaltung, zum Beispiel die Festlegung von Höchstpreisen, sind eine Regulierung und Wettbewerbsverzerrung, die wir ablehnen. Die Festlegung von Höchstpreisen verhindert zudem pädagogische Angebote, die aufgrund ihrer sehr umfassenden Leistungen sehr hohe Preise rechtfertigen.

6. Haben Sie Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen im Gesetzes-entwurf?

Para- graf:	Hinweis:
§ 18 Abs. 2	Richtlinien zum Vertragsinhalt wären ein zu starker Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und sollten klar unterlassen werden.

Übergeordnete Frage

7. Die Finanzierung der Tagesbetreuung erfolgt im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich durch Eltern und Kanton/Gemeinden. Einzelne Kantone, insbesondere in der Westschweiz (Waadt, Neuenburg, Freiburg), verpflichten Arbeitgebende zur Mitfinanzierung. Sollen im Kanton Basel-Stadt neu Arbeitgebende zur Mitfinanzierung verpflichtet werden?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Eine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Mitfinanzierung wäre falsch. Es gibt bereits heute eine grosse Zahl von Arbeitgebern, die im Rahmen einer familienfreundlichen Arbeitspolitik viel für das Betreuungsangebot in Basel tun. Diese durch eine weitere Abgabe (es ist nichts anderes als eine Zusatzsteuer für Kinderbetreuung) zusätzlich zu belasten, wäre für den Wirtschaftsstandort Basel schädlich. Von den grössten Arbeitgebern in Basel wird diese Überlegung sehr kritisch betrachtet. Ausserdem bietet Basel viele Arbeitsplätze, ein Grossteil der Arbeitnehmer wohnt aber nicht in Basel-Stadt. Der Arbeitgeberanteil würde also aus Löhnen berechnet werden, die zum grossen Teil von Arbeitnehmern mit Wohnsitz ausserhalb Basel-Stadt erwirtschaftet würden (z. B. Hoffmann – La Roche hat einen Grenzgängeranteil von 40%). Diesen Personen würde trotz der Abgabe durch den Arbeitgeber kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz erwachsen.

Ihre Angaben

IG Basler Privatschulen
Eulerstr. 55
4051 Basel

Kontaktperson Name/Vorname:

Daniel Hering, Vorstand / Geschäftsführer

Daniel Diederich, Vorstand

Kontaktperson E-Mail:

daniel.hering@baslerprivatschulen.ch